



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 10.11.2005

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung von Sparkassenbüchern
2. Herstellung von Straßen
3. Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Teil B Kapellen (Bereich Franzenhütte / Schöddungstraße)
4. Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Teil A Ufort (Rheinberger Straße / Steigerstraße)
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße) vom 02.11.2005
6. Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte – Südring
7. Tagesordnung zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 16. November 2005

zung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999, endgültig hergestellt ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an der **Holderberger Straße von Haus-Nr. 52 bis Ende der Bebauung bei Haus-Nr. 168** gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.01.2000, das Herstellungsmerkmal Beleuchtung beitragsfähig erneuert wurde.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an der genannten Straße werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen bzw. Beiträgen nach § 8 KAG NRW herangezogen.

Moers, den 19.10.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Center 1 – Nr. **3101 624 975**, Geschäftsstelle Meerbeck – Nr. **3115 367 066**, Geschäftsstelle Neumarkt – Nr. **3125 062 996**, Geschäftsstelle Neukirchen-Vluyn – Nr. **3402 015 105**, Geschäftsstelle Römerstraße – Nr. **4581 535 657**, ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 28.10.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Holderberger Straße von Haus-Nr. 52 bis zum Aubruchsweg** gemäß § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Sat-

Bekanntmachung der Stadt Moers

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Teil B Kapellen (Bereich Franzenhütte / Schöddungstraße)

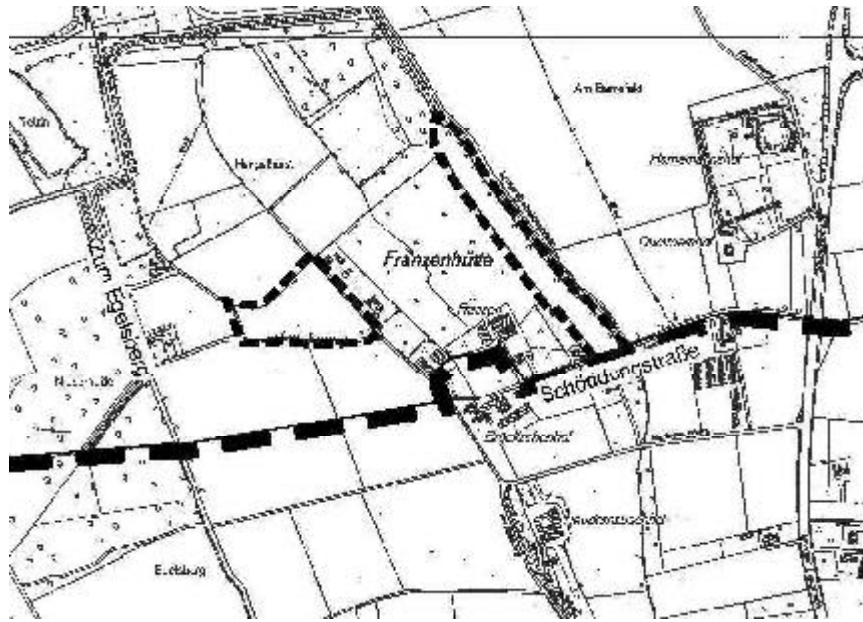
Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2005 beschlossene Änderung Nr. 75, Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers.

Düsseldorf, den 26.10.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-75B)05

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Kapellen Bereich Franzenhütte / Schöddungstraße**Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 75. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 02.11.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Teil A Uftort (Rheinberger Straße/Steigerstraße)

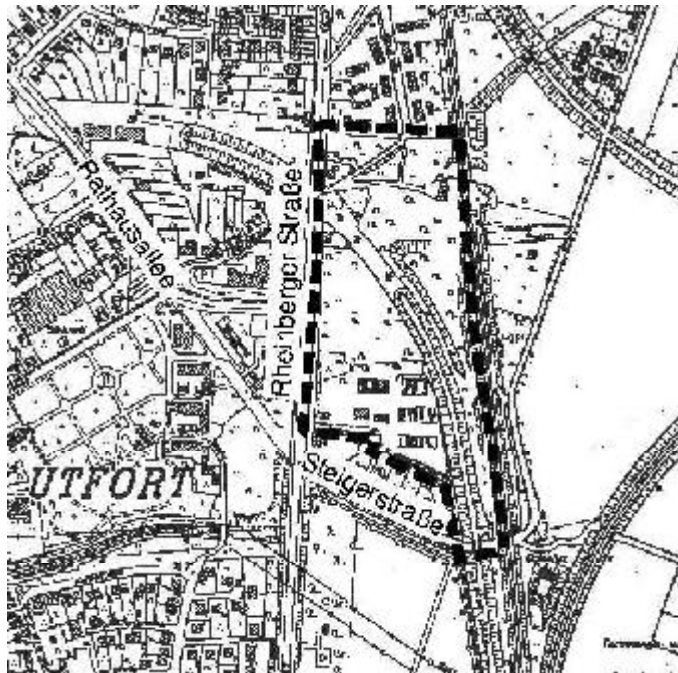
Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2005 beschlossene Änderung Nr. 75, Teil A des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers.

Düsseldorf, den 26.10.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-75A)05

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Ufort Rheinberger Straße/Steigerstraße**Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 75. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt-Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 02.11.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

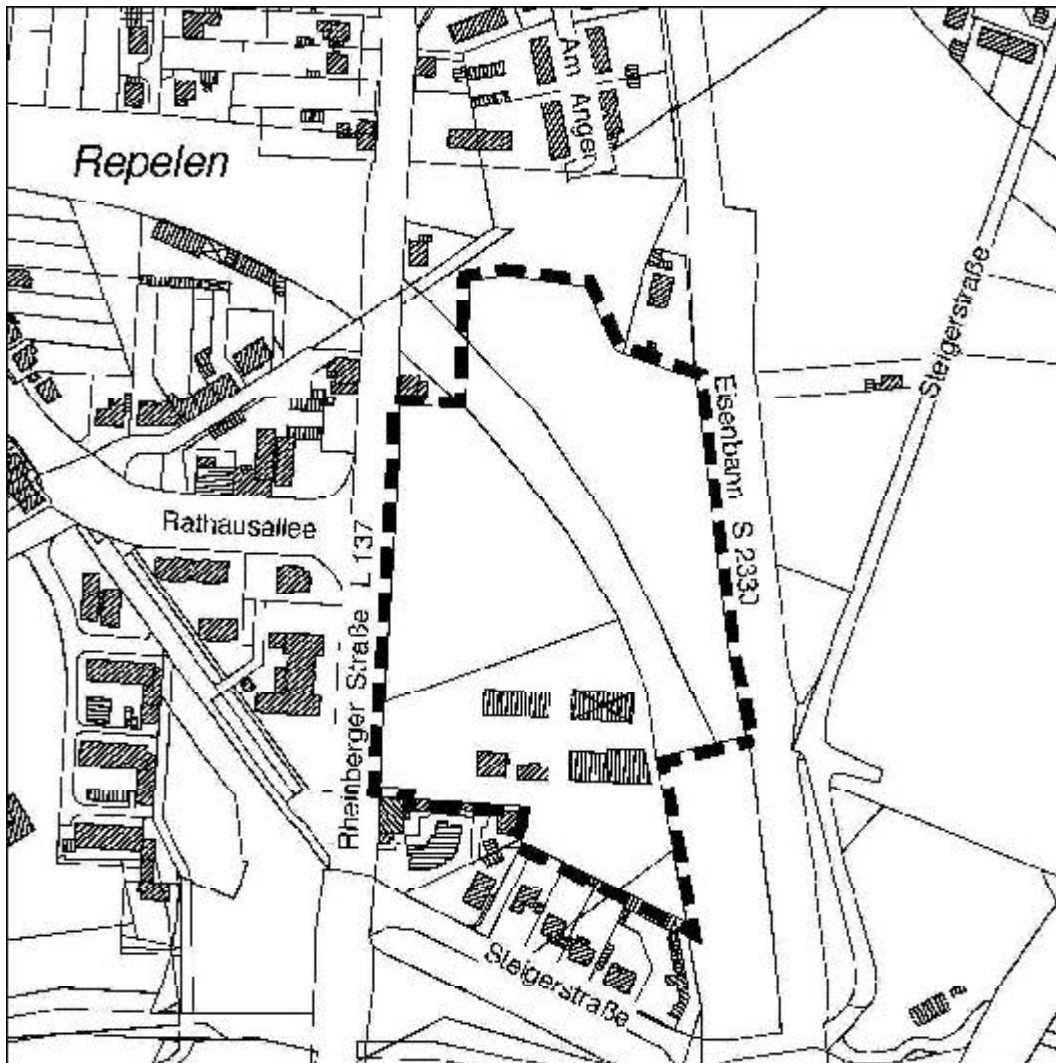
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort
(Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße)
vom 02.11.2005**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.09.2005** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße) in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 327 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **28.09.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.327, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.11.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.10.2005** beschlossen:
 - den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte-Südring wie unten aufgeführt zu ändern,
 - den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte-Südring mit dessen Begründung sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich zu billigen und gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen,
 - die Fluchtlinienpläne Nr. 432 und 474 und für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Moers den Bebauungsplan Nr. 12 V und die Fluchtlinienpläne Nr. 16 und 43 aufzuheben und auf die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Moers mit Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Fluchtlinienpläne und der Bebauungsplan Nr. 12 V liegen in der Zeit vom

18.11. bis einschließlich 19.12.2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Am Mittwoch, den 30.11.2005 bleiben die Rathäuser wegen einer Personalversammlung der Mitarbeiter/innen bis auf einen Notdienst vormittags geschlossen. Ab 14.00 Uhr stehen die Dienststellen im Rahmen der normalen Öffnungszeiten dem Publikum wieder zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

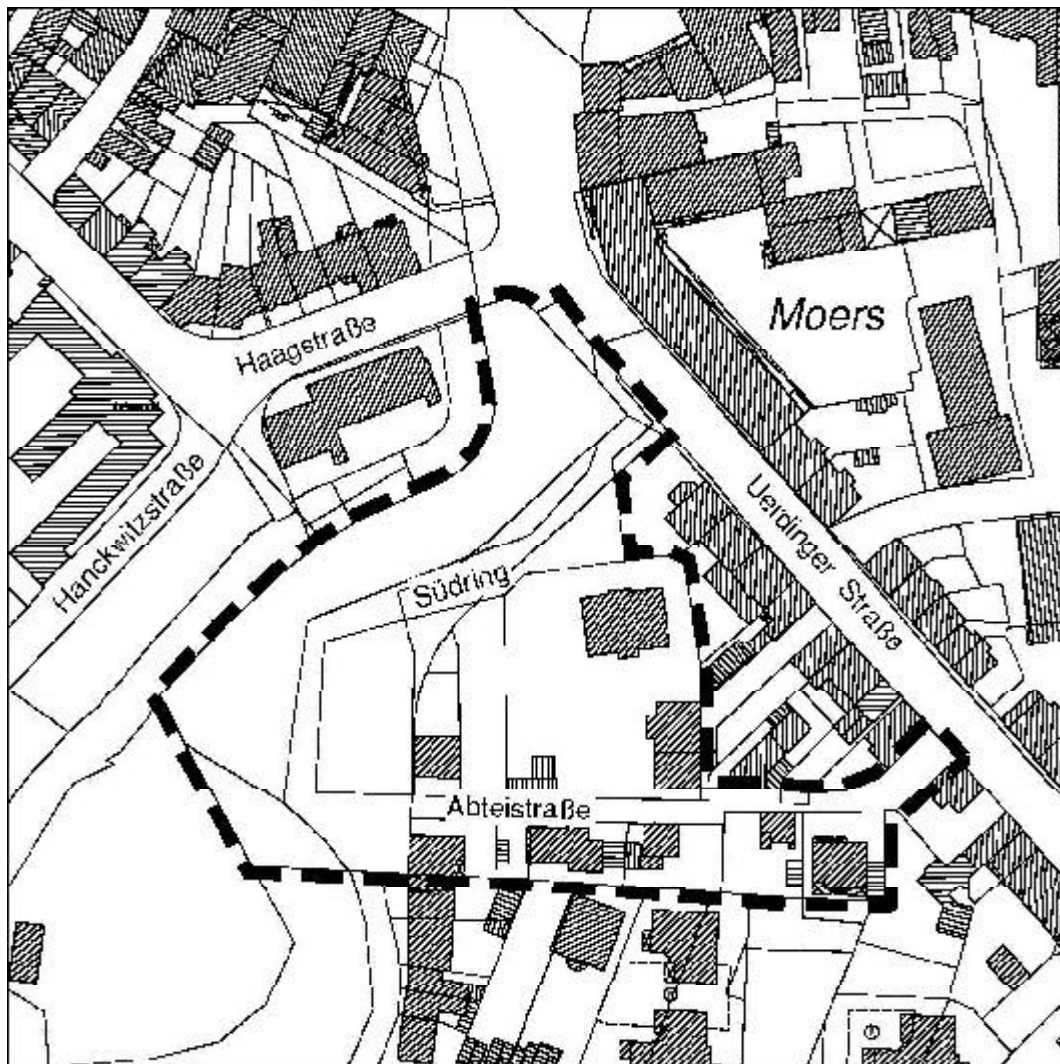
Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 5, 6 und 7

Der Geltungsbereich liegt zwischen den bebauten Grundstücken der Südseite der Abteistraße im Süden, dem Stadtgraben im Westen und Norden und der West- und Südseite der bebauten Grundstücke an der Uerdinger Straße im Osten.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor



Moers, den 02.11.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

BEKANTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 16. November 2005, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 10. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO

3. Zur Niederschrift über die 9. Sitzung am 28.09.2005

4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Satzungsangelegenheiten:

5. Ergänzungsbeschluss zu den Maßgaben der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Moers (Haushalt 2005)
6. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.884.9503.6; PCB-Sanierung, Beseitigung von Brandschutz- u. Sicherheitsmängeln an Grundschulen
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO
7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.884.9513.3; PCB-Sanierung, Beseitigung von Brandschutz- u. Sicherheitsmängeln am Gymnasium Rheinkamp
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO

- | | | | |
|----|--|-----|---|
| 8. | Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden | 1.2 | Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |
| 9. | Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) | 1.3 | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO |

Sonstige Angelegenheiten:

- | | |
|-----|---|
| 10. | Projekt Verwaltungsreform
<u>hier:</u> Zwischenbericht |
| 11. | Energie Wasser Niederrhein GmbH
<u>hier:</u> Übertragung der Anteile der rhenag |
| 12. | Bekanntgaben und Kenntnisnahmen |
| 13. | Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Novellierung der Ausschüsse im Rat der Stadt Moers
Gemeinsamer Antrag der CDU- und FBG-Fraktion vom 08.11.2005 |

Nichtöffentliche Sitzung**Im Anschluss an die öffentliche Sitzung****TAGESORDNUNG**

- | | |
|-----|-----------------------------|
| 1. | <u>Zur Geschäftsordnung</u> |
| 1.1 | Prüfung der Einladung |

- | | |
|----|---|
| 2. | Zur Niederschrift über die 9. Sitzung am 28.09.2005 |
| 3. | Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen |

Finanzierungsangelegenheiten:

- | | |
|----|---|
| 4. | Überörtliche Prüfung der Stadt Moers durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Februar/März 2005 |
|----|---|

Sonstige Angelegenheiten:

- | | |
|----|--|
| 5. | Altkleidersammlung über Depotcontainer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen |
| 6. | Bekanntgaben und Kenntnisnahmen |
| 7. | Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates |

Moers, den 10. November 2005

Ballhaus
Bürgermeister